



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 18. August 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072875

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

**Rässlerweg
Fussweg**

Als «Fussweg, Fahrräder gestattet» wird bezeichnet:
der Weg zwischen der Friedheimstrasse und der Strasse Gorwiden;
der Weg zwischen der Strasse Gorwiden und der Schuppisstrasse;
der Weg zwischen der Schuppis- und der Berninastrasse;
gemäss örtlicher Markierung und Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**»
am 31. August 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. August 2022 / davvan / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072875

Rässlerweg

«Fussweg, Fahrräder gestattet»

Begründung und Antrag

Beim Rässlerweg handelt es sich um eine ca. 1.60 – 2 Meter breite Verbindung durch das Quartier, die von den Anwohnenden primär als Fuss- und Radweg genutzt wird. Der Weg führt von der Friedheimstrasse über die Strasse Gorwiden und die Schuppisstrasse zur Berninastrasse. Im kommunalen Richtplan ist der Rässlerweg als Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität verzeichnet.

Da es auf dem Rässlerweg bisher an einem Verkehrsregime fehlte, entstanden in der Vergangenheit immer wieder Konflikte zwischen dem Rad- und Fussverkehr. Insbesondere häuften sich dazu in letzter Zeit die Beschwerden beim Kreischef. Unfälle wurden in den vergangenen fünf Jahren keine registriert.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, auf dem Rässlerweg die Regelung «Fussweg, Fahrräder gestattet» einzuführen. Dadurch kann der Schutz für die Zufussgehenden verbessert und dem Radverkehr trotzdem weiterhin die Durchfahrt gestattet werden. Mit dem Regime «Fussweg, Fahrräder gestattet» kommt dem Fussverkehr zukünftig der Vortritt zu, sodass Radfahrende dort nur noch mit angemessener Vorsicht passieren dürfen.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

Bestand:



Neu:

